

## **BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG**

Zwischen

**Edel SE & Co. KGaA**, Geschäftsanschrift Neumühlen 17, 22763 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 155929

- im Folgenden „**Organträgerin**“ genannt -

und

**Edel International Sales Services GmbH**, Geschäftsanschrift Neumühlen 17, 22763 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 112750

- im Folgenden „**Tochtergesellschaft**“ genannt -

- Organträgerin und Tochtergesellschaft im Folgenden gemeinsam auch „**Parteien**“ genannt -

wird der nachfolgende **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag** (im Folgenden auch „**Vertrag**“ genannt) geschlossen:

### **PRÄAMBEL**

- (A) Die Organträgerin ist alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft; die Geschäftsanteile der Tochtergesellschaft werden zu 100% unmittelbar von der Organträgerin gehalten.
- (B) Die Geschäftsführung der Organträgerin obliegt ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin, der Edel Management SE, Geschäftsanschrift Neumühlen 17, 22763 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 151160.
- (C) Die Parteien beabsichtigen, auf Basis dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags eine körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft mit steuerlicher Wirkung ab dem 1. Oktober 2025 zu errichten.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien Folgendes:

### **§ 1 LEITUNGSMACHT**

- (1) Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin.
- (2) Die Organträgerin hat das Recht, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Tochtergesellschaft ist in entsprechender Anwendung von § 308 AktG verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.
- (3) Während der Vertragsdauer ist die Organträgerin laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft sowie über deren Geschäftsentwicklung zu informieren. Die Organträgerin ist jederzeit zur Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Tochtergesellschaft berechtigt. Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, der Organträgerin über alle geschäftlichen Angelegenheiten umfassend Auskunft zu erteilen.

## **§ 2 GEWINNABFÜHRUNG; BILDUNG UND AUFLÖSUNG VON RÜCKLAGEN**

- (1) Die Tochtergesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn, d.h. den sich in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 301 AktG (in ihrer jeweils gültigen Fassung) ergebenden Höchstbetrag, an die Organträgerin abzuführen.
- (2) Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies rechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen und von Gewinnrücklagen, die aus der Zeit vor der Wirksamkeit dieses Vertrags stammen, ist ausgeschlossen.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung wird jeweils mit Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft fällig.

## **§ 3 VERLUSTÜBERNAHME**

- (1) Die Organträgerin ist zur Übernahme der Verluste der Tochtergesellschaft entsprechend der Vorschrift des § 302 AktG (in ihrer jeweils gültigen Fassung) verpflichtet.
- (2) Der Anspruch auf Verlustübernahme wird jeweils mit Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft fällig.

## **§ 4 WIRKSAMWERDEN; DAUER; KÜNDIGUNG**

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung (i) der Hauptversammlung der Organträgerin sowie (ii) der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft geschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam.
- (2) Die Pflicht zur Gewinnabführung und Verlustübernahme gilt ab dem 1. Oktober 2025.
- (3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung auf einen Zeitpunkt, der mindestens fünf (5) Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft liegt, in dem dieser Vertrag gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags wirksam geworden ist.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
  - (a) Veräußerung oder Einbringung von Anteilen an der Tochtergesellschaft (vollständig oder mehrheitlich); oder
  - (b) Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung der Organträgerin oder der Tochtergesellschaft; oder
  - (c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Organträgerin oder der Tochtergesellschaft; oder
  - (d) Verlust der Kapital- oder Stimmmehrheit der Organträgerin an der Tochtergesellschaft; oder
  - (e) Sachverhalten, die von der deutschen Finanzverwaltung als wichtiger Beendigungsgrund anerkannt werden.

Im Fall der Veräußerung von Anteilen kann die Organträgerin die Kündigung auch mit Wirkung auf den Zeitpunkt des wirksamen Abschlusses des schuldrechtlichen Vertrags über die Veräußerung der Anteile an der Tochtergesellschaft erklären.

## **§ 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine unbeabsichtigte Lücke herausstellen, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten sind in einem derartigen Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame und durchführbare Ersatzregelung zu treffen, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt bzw. die unbeabsichtigte Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihrer wirtschaftlichen Absicht vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

\* \* \*

*[Unterschriftenseite folgt.]*

Hamburg, den 2025

**Edel SE & Co. KGaA**

vertreten durch: Edel Management SE

---

Dr. Jonas Haentjes  
- Geschäftsführender Direktor -

**Edel International Sales Services GmbH**

---

Dr. Jonas Haentjes  
- Geschäftsführer -